



Waltraud Pustal

Freie LandschaftsArchitektin BVDL

Lehrbeauftragte für Landschaftsplanung HSWU Nt.

Hohe Straße 9/1 – 72793 Pfullingen

Fon/Fax: (07121) 994216 / 9942171

E-Mail: Waltraud.Pustal@t-online.de

www.pustal-online.de



Inhalte des Vortrags:

1. HOAI: Für wen und für was sie gilt, wer muss sie anwenden?
2. Sachstand der geplanten Novellierung
3. Honorarermittlung für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung
4. Stundensätze nach HOAI
5. Ermittlung kostendeckender Stundensätze freiberuflich tätiger Ingenieure, Landschaftsplaner, Landschaftsarchitekten
6. Anforderungen an honorargerechte Ausschreibung durch (öffentliche) Auftraggeber
7. Aktuelle Entwicklung im Bereich Ausschreibung/Angebote nach VOF, Bericht über die Aktivitäten des BVDL



HOAI

Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure in der Fassung der Fünften ÄnderungsVO unter Berücksichtigung des Neunten Euro-Einführungsgesetzes

(Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

Die HOAI ist Teil des „Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Vom 4. 11. 1971 BGBl. I, 1745, 1749

Artikel 10: Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen



1. HOAI: Für wen und für was sie gilt, wer muss sie anwenden?

- Die HOAI ist verbindlich geltendes Preisrecht. Sie gilt für jeden Auftragnehmer und Auftraggeber.
- Voraussetzung für die Anwendung ist ein auf die HOAI bezogener Vertrag.
- Die HOAI ist leistungsbezogen, d. h. sie gilt auch dann, wenn die Leistungen, die in ihr beschrieben sind, nicht von Ingenieuren oder Architekten erbracht worden sind.
- Sie gilt auch für Leistungen, die Architekten und Ingenieure füreinander erbringen.
- Die HOAI ist leistungsbezogen nicht personenbezogen (BGH-Urteil 1997, NJW 2329 ff).
- Sie gilt für Auftragnehmer ob Ingenieur, Architekt, Naturwissenschaftler (Biologe, Geograph etc.) oder Techniker.



1. HOAI: Für wen und für was sie gilt, wer muss sie anwenden?

- Sie gilt für Auftraggeber, ob öffentliche Einrichtung, Privatmann, Unternehmen.
- Sie regelt die den Leistungen des Auftragnehmers zugeordneten Mindest- und Höchst Honorare. Die durch Bundesrecht festgesetzten Honorare sind deshalb bindendes Preisrecht, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass diese Honorare notwendig sind, die Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen.
- Verpflichtet des Auftraggeber zur Zahlung eines leistungsgerechten Honorars.

Fazit: Jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen erbringt, die in der HOAI geregelt sind, ist verpflichtet, diese Leistungen nach der HOAI abzurechnen.



2. Sachstand der geplanten Novellierung der HOAI

➤ **Rückblick:**

- Die Vorgängerregierung unter Superminister Clement (BMWA) wollte im Rahmen des Masterplans Bürokratieabbau die HOAI als verbindliche Preisverordnung abschaffen und stattdessen Honorarempfehlungen der Kammern und Verbände einführen.
- Diese Idee fand in der Bundesregierung und im Bundestag keine Mehrheit.
- Auch ein Großteil der Länder war skeptisch, zumal der vom BMWA in Auftrag gegebene und im Februar 2003 veröffentlichte „Statusbericht Architekten/Ingenieure 2000plus“ nicht die Abschaffung, sondern eine grundlegenden Novellierung der HOAI empfiehlt.

Anmerkung: Die HOAI bezieht sich natürlich nicht nur auf Leistungen rund um das Bauen sondern auch auf „Teil VI: Landschaftsplanerische Leistungen“.



2. Sachstand der geplanten Novellierung der HOAI

- 2005: Im Koalitionsvertrag der SPD-CDU-Regierung (S. 63) erhalten die Leistungen von Architekten und Ingenieuren hohen Stellenwert:
- Die HOAI soll systemkonform vereinfacht, transparenter und flexibler gestaltet werden, sowie noch stärkere Anreize zum kostengünstigen und qualitätsbewussten Bauen verankern.
- Im Jahreswirtschaftsbericht 2006 der Bundesregierung (S. 58, Pkt. 59 HOAI): ...Ein Referentenentwurf zur 6. Novelle soll Anfang dieses Jahres vorgelegt werden.
- Stand Aug. 2008: Nach jahrelangem Ringen meldet das Deutsche Architektenblatt (DAB, S. 25): „Lichtblick in Berlin: nachdem das Wirtschaftsministerium mit einem ersten Novellierungsentwurf zur HOAI die Architekten und Ingenieure in ganz Deutschland empört hatte, bahnt sich jetzt eine bessere Lösung an. Einzelheiten sind noch nicht veröffentlicht, doch die Honorare sollen spürbar steigen, (...)“



2. Sachstand der geplanten Novellierung der HOAI

- Die wesentlichen Ziele für die Neuregelung nach Statusbericht:
- Leistungsbilder entsprechen nicht mehr heutigen Planungsanforderungen.
- HOAI zu komplex und unübersichtlich.
- Es fehlen ausführliche und praxisnahe Honorarregelungen für Planen im Bestand.
- Entkoppelung von Planungshonoraren und Baukosten (d. h. wenn Planungssicherheit erlangt ist, dann soll Honorarfestlegung erfolgen.
- Mehr Kostenbewusstsein soll besser honoriert werden.
- Bedeutung der HOAI für Verbraucherschutz wird bestätigt.



2. Sachstand der geplanten Novellierung der HOAI

- AHO: hat gesamten Novellierungsvorschlag ohne Teil VI vorgelegt.
- Bezüglich Teil VI (**Landschaftsplanerische Leistungen**) hatte BAK Einspruch (z. B. würde § 50 ganz entfallen, weil zu unkonkret).
- Derzeit erfolgt inhaltliche Diskussion zwischen BAK und AHO
- AHO will Teil VI weiterführen, es haben sich zu viele Umweltgesetze geändert, HOAI muss sich anpassen.
- Inhaltlich überarbeitungsbedürftig sind auch die Honorartabellen, die zum Einen nicht mit der Leistung übereinstimmen, zum Anderen in sich nicht stimmen.
- Rückfrage bei AHO-AK-Mitarbeiterin: Referentenentwurf soll Mitte des Jahres 2006 vorgelegt werden.

AHO: Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V. (Vorgänger AGO seit 1923).



3. Honorarermittlung für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung

- FFH-Verträglichkeitsprüfung ist kein Leistungsbild nach HOAI
- Allgemein anerkannt ist aber, dass es sich dabei um eine „Sonstige landschaftsplanerische Leistung“ handelt.
- § 50 HOAI:
- (1) Zu den sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen rechnen insbesondere:
 - 1) Gutachten zu Einzelfragen der Planung, ökologische Gutachten, Gutachten zu Baugesuchen,
 - 2) Beratungen bei Gestaltungsfragen, u. a.



3. Honorarermittlung für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung

- **§ 50 HOAI (2):**
- Die Honorare für die in § 50 HOAI (1) genannten Leistungen können auf der Grundlage eines **detaillierten Leistungskatalogs** frei vereinbart werden.
- Wird das Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist es als **Zeithonorar nach § 6** zu berechnen.
- Wie sich die Regelung des § 50 weiterentwickelt muss beobachtet werden.
- Da FFH-Verträglichkeitsprüfung regelmäßig mit Bauabsichten zusammenhängt, ist daher fachinhaltlich der Zusammenhang zur HOAI gewahrt.



3. Honorarermittlung für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung

- **Zeithonorar nach § 6 HOAI:** Formulierung eines detaillierten Leistungskatalogs:
- 1. Leistungsbild FFH-Erheblichkeitsprüfung / Vorprüfung (Darin beinhaltet: fachkundige Geländebegehung, Zusammenstellung vorhandener Unterlagen und Gutachten, Befragungen von..., Literaturrecherche, Analyse der Wirkungen des Vorhabens etc.pp...;
Ergebnis: Vergleichende Gegenüberstellung der Projektalternativen; Aussage, ob erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets/-Arten ausgehen können und Aussage zum weiteren Verfahren)
- 2. Leistungsbild FFH-Verträglichkeitsprüfung (analog zu oben)
- 3. Ggf. Stufenweise Beauftragung



3. Honorarermittlung für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung

- **Zeithonorar nach § 6 HOAI:** Formulierung eines detaillierten Leistungskatalogs:
- 4. Eindeutige Vertragsformulierung im Hinblick auf nicht vorhersehbare „zusätzliche“ Leistungen.
- (Hinweis: Hier ist rechtlich zu unterscheiden in sog. „Besondere Leistungen“, die bereits in der HOAI als solche bei bestimmten Plantypen gekennzeichnet sind. Zusätzliche Leistungen sind solche, die aus anderen Leistungsbildern der HOAI zu erbringen sind, um das Planungsziel zu erreichen. I. d. R. ergibt sich das aufgrund geänderter Rechtslagen.)
- **Allein die Vertragsformulierung: „Für den Fall, dass besondere Leistungen nach Vertragsabschluss übertragen werden, gelten die folgenden Stundensätze....“ reicht nach der Rechtsprechung als Voraussetzung für einen zusätzlichen Honoraranspruch nicht aus, wenn nicht diese Besonderen Leistungen konkret beschrieben werden. (Vgl. BGH BauR 1989, 223).**



3. Honorarermittlung für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung

§ 6 Zeithonorar: Welche Stundensätze sind zulässig?

Im RifT-Brief wird darauf hingewiesen, dass alle Leistungen von freiberuflich Tätigen, die nach Zeit berechnet werden, nach den Lohnsätzen (RifT*) berechnet werden können.

Diese „Kann-Vorschrift“ lässt es also zu, alle auf Zeitnachweis abzurechnenden Leistungen nach den aktuellen Regelsätzen des Landes zu berechnen.

Voraussetzung ist aber auch hier immer die schriftliche Vereinbarung bei Auftragserteilung, ansonsten gelten die nach § 4 (1), (4) HOAI geltenden Mindestsätze.

*** Die RifT-Sätze werden ab dem 01.01.2009 angehoben.**



4a Stundensätze nach HOAI

§ 6 Zeithonorar

- (1) Zeithonorare sind auf der Grundlage der Stundensätze nach Abs. 2 durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen.

Ist die Vorausschätzung nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der Stundensätze zu berechnen.

- (1) Werden Leistungen des AN oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde folgender Betrag berechnet werden:

(2) Für den Auftragnehmer AN: 38 – 82 Euro

(3) Für techn. od. wiss. Mitarbeiter: 36 – 59 Euro

(4) Für techn. Personal: 31 – 43 Euro

(5) Zuzügl. Nebenkosten und MWSt.



4b Stundensätze nach RfT (2004)

Richtlinien der staatlichen Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Mitwirkung freiberuflich Tätiger

RfT Punkt E 8 „Vergütung“

Diese Regelstundensätze gelten grundsätzlich nur für unvorhergesehene Leistungen der Auftragnehmer während der Laufzeit eines Vertrages.

- | | | |
|--------------------------------------|--------------|---------------|
| (1) Freiberuflich Tätige u. Partner: | 38 – 82 Euro | i. d. R. 59.- |
| (2) Diplomingenieure: | 36 – 59 Euro | i. d. R. 51.- |
| (3) Für techn. Personal: | 31 – 43 Euro | i. d. R. 41.- |
| (4) Zuzügl.Nebenkosten und MWSt. | | |
- Gleiche Sätze wie in der HOAI.
- Es wird auch regelmäßig auf die HOAI verwiesen.



5. Ermittlung kostendeckender Stundensätze freiberuflich tätiger Ingenieure, Landschaftsplaner, Landschaftsarchitekten

AHO 1993 / KGSt-Bericht 1999 / VUBD-BVDL Rundbrief 2001

Stundensatz zur Berechnung von Zeithonoraren muss dem sog. Bürostundensatz entsprechen, mit denen sämtliche Kosten eines Ingenieur-/Architekturbüros aus projektbezogener (= produktiver) Tätigkeit zu erwirtschaften sind.

Der mittlere Bürostundensatz ergibt sich grundsätzlich als Quotient aller jährlichen Aufwendungen eines Auftragnehmers und der Summe aller Jahresstunden, die die AN + Mitarbeiter bei projektbezogenen Leistungen für Dritte aufwenden.



5. Ermittlung kostendeckender Stundensätze freiberuflich tätiger Ingenieure, Landschaftsplaner, Landschaftsarchitekten

AHO 1993 / KGSt*-Bericht 1999 / VUBD-BVDL Rundbrief 2001

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich nach KGSt aus folgenden Kostenarten zusammen:

Personalkosten: Gehälter einschließlich Versorgungszuschlag, Sozialleistungen etc.

Sachkosten: Einrichtung, Ausstattung, Mieten, Betrieb, Lizenzen etc.

Gemeinkosten: Indirekte Kosten (z. B. Schreibdienst, Registratur) etc.

* **KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle**



5. Ermittlung kostendeckender Stundensätze freiberuflich tätiger Ingenieure, Landschaftsplaner, Landschaftsarchitekten

AHO 1993 / KGSt-Bericht 1999 / VUBD-BVDL Rundbrief 2001

Die Bürostundensätze wurden unter Ansatz von vier unterschiedlichen, durchschnittlichen Monatsgehältern **ohne** Berücksichtigung der Kosten für kaufmännisches Fachpersonal/Sekretariat und **ohne** Zuschlag für Risiko und Gewinn:

a) Personalkosten von drei Berufsgruppen mit aktuellen Gehalts- und Kostenansätzen:

Gruppe 1: Auftragnehmer, lt. Mitarbeiter (Geschäftsführer); vglb. BAT I*

Gruppe 2: Ingenieure mit abgeschl. Hochschulstudium; vglb. BAT III

Gruppe 3: Technische Mitarbeiter; vglb. BAT Vb

*** BAT Bundesangestelltentarif**



5. Ermittlung kostendeckender Stundensätze freiberuflich tätiger Ingenieure, Landschaftsplaner, Landschaftsarchitekten

AHO 1993 / KGSt-Bericht 1999 / VUBD-BVDL Rundbrief 2001 / TVÖD 2005*

→ **Bruttogehaltskosten**

Gruppe 1: Euro 9.000,00

Gruppe 2: Euro 6.000,00

Gruppe 3: Euro 4.500,00

b) **Sachkosten** (nach KGST): Euro 22.000,00**

c) **Gemeinkosten** (nach KGST): 10 % – 40 % der Bruttogehaltskosten

→ 35 %

* Tarifvertrag Öffentlicher Dienst 2005 **entspr. Sachkosten Planungsbüro P. 2005 ohne Zinsen

5. Ermittlung kostendeckender Stundensätze freiberuflich tätiger Ingenieure, Landschaftsplaner, Landschaftsarchitekten

Ermittlung der Stundensätze

Gruppe 1: € 9.000,00 + € 1.800,00 + € 3.150,00 = € 13.950,00

Echter Monatssatz bei 10,5 Arb.Monaten: € 15.942,86

Stundensatz bei 90 % produktive Arb.zeit: **€ 108,84** (212,87 DM/h)
(1.582 Arb.Std/J. ohne Ersatz für Ausfallzeiten)

Gruppe 2: € 6.000,00 + € 1.800,00 + € 2.100,00 = € 9.900,00

Echter Monatssatz bei 10,5 Arb.Monaten: € 11.314,00

Stundensatz bei 90 % produktive Arb.zeit: **€ 77,24** (151,07 DM/h)

Gruppe 3: € 4.500,00 + € 1.800,00 + € 1.575,00 = € 7.875,00

Echter Monatssatz bei 10,5 Arb.Monaten: € 9.000,00

Stundensatz bei 90 % produktive Arb.zeit: **€ 61,44** (120,17 DM/h)

Aktuelle Fragen zur Abrechnung von Leistungen nach HOAI



		BAT I	BAT III	BAT Vb
Grundgehalt €		5.028,12	3.147,23	2.209,05
AZ		42,98	114,60	107,44
OZ		672,18	609,26	609,26
Monat		5.743,28	3.871,09	2.925,75
WG	82,34%	4.729,02	3.187,46	2.409,06
Jahr		73.648,38	49.640,54	37.518,06
Arb.Geb.	140,00%	103.107,73	69.496,75	52.525,29
ZVK	4%	4.124,31	2.779,87	2.101,01
Summe einf.	Jahr	107.232,04	72.276,62	54.626,30
Monat	12	8.936,00	6.023,05	4.552,19
gerundet einf.		9.000,00	6.000,00	4.500,00
Sachkosten	Monat	1.800,00	1.800,00	1.800,00
Gemeinkosten	35%	3.150,00	2.100,00	1.575,00
Durchschn.Monatssatz		13.950,00	9.900,00	7.875,00
Durchschn.Jahreskosten		167.400,00	118.800,00	94.500,00
Echter Monatssatz bei 10,5 Arb.Monaten		15.942,86	11.314,29	9.000,00
Stundensatz €		108,84	77,24	61,44



5. Ermittlung kostendeckender Stundensätze freiberuflich tätiger Ingenieure, Landschaftsplaner, Landschaftsarchitekten

Hinweise zur Ermittlung der Stundensätze:

- Kalkulation auf Minimal-Level (d. h. ohne Beihilfen (ö. D.), betriebliche Zusatzversorgung, Geschäftsauto und dergl.)
- Ohne Risiko-Zuschlag (insbesondere für Rücklagenbildung von Bedeutung oder Vorsorge im Krankheitsfall).



6. Anforderungen an honorargerechte Ausschreibung durch (öffentliche) Auftraggeber

Zur Vermeidung von Mindestsatz-Unterschreitungen gemäß § 4 HOAI und § 134 BGB:

Öffentliche Auftraggeber haben zur „**HOAI-gerechten**“ Ausschreibung ...die Aufgabenstellung so zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können.

→ Regelung des § 8 (1) VOF.

→ Die Vergabestelle soll z. B. die Honorarzone angeben,

→ darf nur die Bieter werten, die sich im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze bewegen.

→ Abgesehen davon sind Angebote variabel hinsichtlich der Vergütung für Besondere Leistungen (§ 5 HOAI), Stundensatz (§ 6 HOAI) und Nebenkosten § 7 HOAI.



- Weitere Informationen: [www....](#)
- [Bundesregierung.de/Anlage920135/Koalitionsvertrag.pdf](#)
- [BMWi/Jahreswirtschaftsbericht2006](#)
- [Aho.de](#)
- [Bvdl-bw.de](#)
- [Juris.de](#)
- [Pustal-online.de](#)



**Danke für Ihr Interesse und
viel Erfolg.**